



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

Sitzungsdatum: 14.09.2017

Drucksachen-Nr.: VI/748

Beschluss-Nr.: 496/27/17 (abgelehnt)

Beschlussdatum: 14.09.17

Gegenstand: Hissen von Flaggen außerhalb des Geltungsbereiches der Beflaggungsverordnung (BefIVO M-V)

Einreicher:

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss  
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	17.08.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	31.08.17	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.08.17	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 09.08.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Neubrandenburg hisst an ausgewählten Aktionstagen Flaggen an anderen Orten als dem öffentlichen Dienstgebäude.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Begründung:**

Die für die Beflaggung der Dienstgebäude der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zugelassenen Flaggen sind in § 1 Absatz 1 bis 5 Beflaggungsverordnung (BefIVO M-V) aufgeführt. Andere Flaggen dürfen gemäß § 1 Absatz 6 BefIVO M-V nur mit Genehmigung des Innenministeriums gesetzt werden. Hierbei gilt der Grundsatz, dass an Flaggenmasten, die öffentlichen Dienstgebäuden der Träger hoheitlicher Gewalt zuzuordnen sind, nur ausnahmsweise andere Flaggen und regelmäßig ebenfalls nur hoheitliche Flaggen gesetzt werden dürfen.

Die Anträge auf Genehmigung zur Beflaggung außerhalb der o. g. Verordnung wurden bisher durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern auf Grund des fehlenden hoheitsbezogenen Anlasses abgelehnt.

Möglich wäre jedoch das Setzen von Flaggen an Masten, die keinem öffentlichen Dienstgebäude zugeordnet sind. Hierzu bedarf es keiner Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa. Es handelt sich insoweit um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V). Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 KV M-V liegt dafür die originäre Entscheidungskompetenz bei der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg.

Die Stadt Neubrandenburg ist eine lebendige und aktive Stadt voller Vielfalt. Sie fördert Toleranz, Gleichstellung und Inklusion. In Neubrandenburg sind alle Menschen, unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Behinderung oder sexueller Identität willkommen.

Um diese Offenheit auch nach außen sichtbar zu machen, sollen international bedeutsame Aktionstage genutzt werden. Hierbei soll durch öffentlich gehisste Flaggen Aufmerksamkeit erzeugt und für verschiedene Themen sensibilisiert werden.

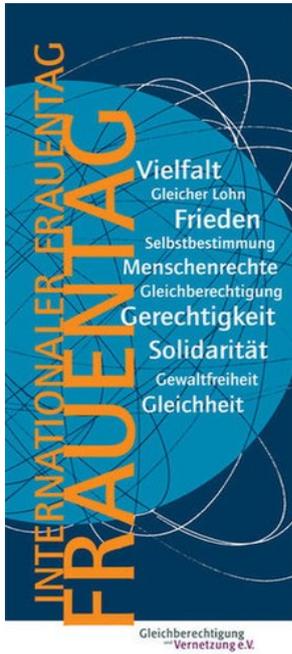
Aktionstage sind u. a.:

- |              |   |
|--------------|---|
| 08. März     | Internationaler Frauentag   |
| Mitte März   | Equal Pay Day   |
| 05. Mai      | Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung |
| 17. Mai      | Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie          |
| September    | Interkulturelle Woche   |
| 25. November | Internationaler Anti-Gewalt-Tag.  |

In der Anlage 1 sind die Flaggen der o. g. Aktionstage abgebildet.

## Anlage 1

Internationaler Frauentag



Equal Pay Day



Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung\*



Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie



Interkulturelle Woche



Internationaler Anti-Gewalt-Tag



\*Eine gesonderte Aktionsflagge besteht bisher nicht.

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/748
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

Gegenstand: Hissen von Flaggen außerhalb des Geltungsbereiches der Beflaggungsverordnung (BeflVO M-V)

## Änderung:

Der Beschlussvorschlag aus der Drucksache mit der Nummer VI/748 wird gestrichen und durch den nachfolgenden Beschlussvorschlag ersetzt:

- 1) Die Stadt Neubrandenburg hisst an ausgewählten Aktionstagen Flaggen an anderen Orten als den öffentlichen Dienstgebäuden.
- 2) Als Flaggenstandort steht der Eingangsbereich des Kulturparks zur Verfügung. Bei perspektivischer Entwicklung eines städtischen Fahnenmastes in der Innenstadt kann auch dieser genutzt werden.
- 3) Aktionstage sind:
  - a) Internationaler Frauentag,
  - b) Equal Pay Day,
  - c) Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung,
  - d) Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie,
  - e) Interkulturelle Woche und
  - f) Internationaler Anti-Gewalt-Tag.
- 4) Die Aufzählung der Aktionstage ist abschließend. Vor der Nutzung weiterer Aktionsflaggen ist eine neue Entscheidung durch die Stadtvertretung herbeizuführen.

Neubrandenburg, 29.08.2017

Silvio Witt  
Oberbürgermeister